



Untereisesheim

am Neckar zu Hause

Benutzungsordnung für die Sporthalle „Sportura Neckarland“ der Gemeinde Untereisesheim in der Fassung der 1. Änderung

§ 1

1. Die Sporthalle der Gemeinde Untereisesheim ist eine öffentliche Einrichtung zur Förderung der Gesundheit und des gemeinsamen Wohls der Einwohner. Sie unterliegt dem Gebot sozialstaatlicher Entgeltmaximierung zum allgemeinen Besten und ist deshalb jederzeit mit Gewinnerzielungsabsicht zu betreiben oder zu vermieten.
2. Die Benutzungsordnung gilt für die Sporthalle der Gemeinde Untereisesheim einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Außenanlagen.

Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in dieser Sporthalle aufhalten. Mit dem Betreten der Sporthalle unterwerfen sich die Benutzer und Zuschauer dieser Benutzungsordnung.

3. Die Sporthalle dient dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Grundschule Untereisesheim, dem Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereinen und Organisationen einschließlich Volkshochschule und sonstiger privater Gruppen sowie den Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.

§ 2

1. Die Benutzung der Sporthalle durch die Schule bedarf für den lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt für jedes Schuljahr bis 01.09. jeden Jahres in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Sportstundenpläne auf.
2. Für den Übungsbetrieb der Vereine und sonstiger Dritter werden von der Gemeindeverwaltung mit den beteiligten Vereinen Belegungspläne aufgestellt, die die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegen.
3. Die Halle ist während der Sommerferien weitgehend geschlossen. Die Hallenferien werden rechtzeitig von der Gemeindeverwaltung festgelegt und im örtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.
4. Anträge auf Überlassung der Sporthalle für Sportveranstaltungen sowie für Turniere, Punkt- und Freundschaftsspiele sind schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Der Antrag ist unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins und der Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen. Dies gilt auch für die Nutzung des Zuschauerbereichs einschließlich der dortigen Nebenräume und des Foyers bei Bewirtschaftung.

5. Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sind in der Sporthalle nicht gestattet. Der Verkauf und Verzehr von Getränken und von Nahrungsmitteln ist im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung nur im Foyer erlaubt. Der Veranstalter hat in jedem Fall dafür zu sorgen, dass weder Getränke noch Speisen aus dem Foyer in die anderen Räume der Sporthalle gelangen und dass bei Bewirtschaftung nach Abschluss der Veranstaltung das Foyer in einem ordentlichen und sauberen Zustand verlassen und dem Hausmeister übergeben wird.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich etwaige Genehmigungen (Schankerlaubnis usw.) selbst zu besorgen. Ferner ist er für die Einhaltung der feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften selbst verantwortlich. Im Zweifelsfall ist eine Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Für einen evtl. notwendigen Sanitätsdienst einschließlich dessen Kosten muss der Veranstalter selbst Sorge tragen.
7. Der Veranstalter ist verpflichtet, behördliche Vorschriften, insbesondere das Jugendschutzgesetz und die Versammlungsstättenverordnung zu beachten und während der Veranstaltung die Einhaltung durch geeignetes Personal sicher zu stellen.
8. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Sporthalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet. Muss der Übungs- und Sportbetrieb ausfallen, so werden die Betroffenen von der Gemeindeverwaltung möglichst frühzeitig benachrichtigt.
9. Findet eine vorgesehene und genehmigte Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benutzt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich nach Bekanntwerden der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
10. Die gemeindeeigenen Einrichtungen dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 3

1. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Benutzern sowie den Zuschauern und Besuchern weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Sporthalle und von den Außenanlagen zu verweisen.
2. Beim Benutzen der Sporthalle muss in jeder belegten Sporthalleneinheit eine Aufsichtführende Person dauernd anwesend sein. Der Einlass in die jeweilige Sporthalleneinheit durch den Hausmeister erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.
3. Die Öffnung und Schließung der Haupttüren der Halle erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister.
4. Die Halle gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer nicht unverzüglich beim Hausmeister auf Mängel hinweist.
5. Die Benutzer der Halle haben dem Hausmeister den Namen und die Adresse der aufsichtsführenden Person sowie deren Stellvertreter zu nennen. Die aufsichtsführende Person ist für die Einhaltung der Belegungszeiten und für das pünktliche Verlassen der

Sporthalle verantwortlich. Werden Übungszeiten oder Spiele deutlich früher als vorgesehen beendet oder sie fallen aus, so ist der Hausmeister unverzüglich zu unterrichten. Die aufsichtsführende Person ist für die schonende Benutzung der gesamten Sporthalle, der Sportgeräte und des Hallenbodens verantwortlich. Sie hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Übungsstunden die Sportgeräte vollständig und ordentlich in die Sportgeräteräume auf die dafür vorgesehenen Plätze eingeräumt werden.

6. Das Aufstellen und der Abbau bzw. Aufräumen der Geräte erfolgt nur unter Anweisung des Übungsleiters. Dabei ist auf eine Schonung des Hallenbodens und der Geräte zu achten. Insbesondere Tischtennisplatten dürfen nur auf Rollen gefahren oder getragen werden. Turnmatten dürfen nur innerhalb der Halle ausgelegt werden. Sie sind mittels Mattenwagen zu transportieren oder müssen getragen werden.
7. Bei Ballsportbetrieb sind die Sprossenwände wegen Verletzungsgefahr mit Matten abzusichern.
8. Zur Vermeidung von Unfällen bzw. Aufrechterhaltung der technischen Betriebssicherheit sind Ballspiele und sportliche Aktivitäten jeglicher Art in Umkleieräumen, Flurbereich sowie der Zuschauertribüne verboten.
9. Die Zuschauer dürfen nur das Foyer mit den WC-Anlagen und die Tribüne betreten. Das Betreten der restlichen Hallenbereiche ist für die Zuschauer nicht gestattet.
10. Der Innenraum der Sporthalle darf von den Sport treibenden Personen nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit abfärbenden Sohlen, Stollen, Noppen oder Spikes und solche, die zugleich Straßenschuhe sind. Das Betreten mit Rollschuhen oder Ähnlichem ist nicht gestattet.
11. Die abendliche Benutzung der Sporthalle endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.00 Uhr.

§ 4

1. Zutritt zum Regieraum hat nur der Hausmeister. Nur der Hausmeister ist befugt, die elektrischen Steuereinrichtungen zu bedienen. Das gleiche gilt für die Mikrofonanlage mit Verstärker und Kassettenteil. Ausnahmen kann der Hausmeister zulassen.
2. Die Heizungs- sowie die Be- und Entlüftungsanlage darf nur vom Hausmeister bedient werden.
3. Die Bedienung der Trennvorhänge, Sonnenschutzanlage, der Hallenbeleuchtung sowie der Anzeigetafel erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister, Lehrer oder die Aufsicht führende Person.
4. Die nach außen führenden Türen dürfen während Veranstaltungen nicht abgeschlossen werden. Ausgänge und Notausgänge sowie Sicherheitsbereiche dürfen nicht zugestellt werden. Ihre Benutzbarkeit muss jederzeit gewährleistet sein. Der Umgang mit feuergefährlichen Stoffen oder Gasen ist untersagt.
5. Das Benutzen von Haftmittel jeglicher Art ist verboten.
6. Das Rauchen ist im gesamten Hallenkomplex sowie auf den Sportanlagen im Außenbereich verboten.

7. Die Benutzer der Sporthalle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
8. Tiere dürfen in den gesamten Hallenkomplex einschließlich der Sportanlagen im Außenbereich nicht mitgebracht werden.
9. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 5

1. Die sportliche Betätigung in der Halle einschließlich Nebenräumen und Außenanlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Für Personenschäden, welche dem Benutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.
2. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.
3. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet für den Fall der Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

§ 6

1. Sportgeräte, sofern sie nicht für die Außennutzung bestimmt sind, dürfen ohne Zustimmung des Hausmeisters nicht aus der Halle entfernt werden. Die Sportgeräte stehen grundsätzlich der Schule, den Vereinen und den genehmigten Nutzern gleichermaßen zur Verfügung. Sollten Schule oder Vereine auf eigene Gefahr Geräte allein für den Eigenbedarf einbringen, so kann dies nur mit Zustimmung des Hausmeisters erfolgen.
2. Die Gemeinde überlässt die Sporthalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen. Diese muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eigene Spiel- und Sportgeräte sowie Einrichtungen dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Für die Verwahrung und die Benutzung von verbrachten Gerätschaften und Gegenständen der Vereine oder sonstiger Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
4. Das Mitbringen von Speisen jeglicher Art sowie Getränkeflaschen aus Glas in die Sporthalle, den Gymnastikraum und die Umkleieräume ist verboten.
5. Jeder Schaden an den Räumen, Geräten und Einrichtungen der Sporthalle sowie an den Außenanlagen ist unverzüglich vor Übungsbeginn dem Hausmeister zu melden. Die Be-

nutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 7

1. Die Veranstalter haben für die Überlassung und Benutzung der Räume und Einrichtungen der Sporthalle zu entrichten:
 - a) Hauptentgelte
 - b) Nebenkosten
 - c) Kautions
2. Die Hauptentgelte und Nebenkosten sind nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde innerhalb 4 Wochen nach Rechnungsdatum auf einem der Konten der Gemeinde gutgeschrieben sein.

Die Kautions ist auf Anforderung der Gemeinde sofort zu bezahlen, in jedem Fall jedoch vor Veranstaltungsbeginn.

Die Abrechnung des Benutzungsentgeltes im Rahmen der Dauerbenutzung durch Vereine und ähnlichen Organisationen erfolgt rückwirkend, jeweils monatlich.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden pro Mahnung 10,00 € Mahnkosten berechnet.

3. Der Schuldner des Entgeltes ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
4. Die Entgelte ergeben sich aus Anlage 1 dieser Benutzungsordnung.
5. Das Entgelt entsteht mit der Überlassung und Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Sporthalle als Dauernutzung oder durch Vertrag.

§ 8

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung der Sporthalle zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 9

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.09.2004 außer Kraft.

Untereisesheim, den 23.07.2007

Jens Uwe Bock, Bürgermeister